

**VERORDNUNG**  
**über das Alters- und Pflegeheim Rosenberg (APHV)**  
(vom 16. November 2017)

Die Einwohnergemeinde Altdorf,

gestützt auf das Gesetz über die Langzeitpflege<sup>1</sup>, auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>2</sup> und auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung Altdorf<sup>3</sup>, beschliesst:

1. Abschnitt:     **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1**       Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Alters- und Pflegeheim Rosenberg», im Folgenden «APH» genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Altdorf.

<sup>2</sup> Das APH ist eine selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist Altdorf.

**Artikel 2**       Zweck

<sup>1</sup> Das APH betreibt und unterhält das Alters- und Pflegeheim Rosenberg als Einrichtung der stationären Langzeitpflege.

<sup>2</sup> Es kann weitere Aufgaben im Bereich der Pflege und Sorge für Hilfsbedürftige übernehmen, soweit sich das mit den Grundaufgaben nach Absatz 1 verträgt.

**Artikel 3**       Anwendbarkeit der Gemeindeordnung

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeordnung<sup>4</sup> sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Art. 4 GO), den Verwandtenausschluss (Art. 5 GO), den Ausstand (Art. 6 GO), die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung (Art. 7 und 8 GO) sowie den Amtsantritt (Art. 9 GO).

<sup>1</sup> GLP, RB 20.2231

<sup>2</sup> KV, RB 1.1101

<sup>3</sup> GO, RBA 1.11

<sup>4</sup> GO, RBA 1.11

## 20.11

(Nov. 2017)

### **Artikel 4** Vorbehaltenes Recht

Die verbindlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

### **Artikel 5** Haftung

Die Organe des APH haften nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung<sup>5</sup>.

## 2. Abschnitt: **ORGANISATION**

### **Artikel 6** Organe

Organe der Anstalt sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

### **Artikel 7** Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt das APH.

<sup>2</sup> Er:

- a) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit die Wahlbefugnis nicht der Korporationsbürgergemeinde Altdorf zusteht;
- b) bezeichnet die Revisionsstelle;
- c) genehmigt die Jahresrechnung und das Budget des APH und nimmt dessen Finanzplan zur Kenntnis;
- d) genehmigt Verträge des APH mit Dritten, die einen Leistungseinkauf beim APH enthalten;
- e) vereinbart mit dem Verwaltungsrat die Tagespauschalen<sup>6</sup>;
- f) erteilt dem APH die erforderlichen Leistungsaufträge<sup>7</sup>;
- g) legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats fest;
- h) entscheidet Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsrats, soweit nicht die Beschwerde an den Regierungsrat nach Artikel 29 Absatz 3 GLP zulässig ist.

### **Artikel 8** Verwaltungsrat

- a) Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern.

<sup>5</sup> KV, RB 1.1101 Art. 4 und 5

<sup>6</sup> Art. 12 GLP, RB 20.2231

<sup>7</sup> Art. 5 GLP, RB 20.2231

<sup>2</sup> Davon sollen ein bis zwei Mitglieder dem Gemeinderat angehören. Ein Mitglied wird durch den Korporationsbürgerrat Altdorf bestimmt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat jederzeit einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder den ganzen Rat abberufen.

## **Artikel 9**      b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan des APH. Er führt das APH nach dem Leistungsauftrag des Gemeinderats sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der hohen Qualität und der Billigkeit.

<sup>2</sup> Er:

- a) wählt die Geschäftsleitung des APH;
- b) bestimmt die Entschädigung für die Geschäftsleitung;
- c) vereinbart mit dem Gemeinderat den Leistungsauftrag für das APH;
- d) vereinbart mit dem Gemeinderat die jährlichen Tagespauschalen;
- e) beschliesst die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan des APH;
- f) verabschiedet zuhanden des Gemeinderats jährlich einen Geschäfts- und Finanzbericht;
- g) erlässt im Rahmen dieser Verordnung die erforderlichen Reglemente für das APH. Insbesondere regelt er die Organisation, den Betrieb, die Geschäftsleitung, das Personal und die Hausordnung sowie die Zeichnungsberechtigung;
- h) kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Die Genehmigung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten;
- i) vertritt das APH nach aussen;
- j) ist für alle Anordnungen und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

## **Artikel 10**      Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung leitet das APH nach den Vorgaben dieser Verordnung und nach jenen des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung nimmt mit einer Vertretung an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

## **Artikel 11**      Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Revisionsstelle für das APH.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget. Sie kann für weitere finanztechnische Fragen beigezogen werden, namentlich um die Recht- und die Zweckmässigkeit der Tagespauschalen zu prüfen.

## **20.11**

(Nov. 2017)

<sup>3</sup>Das APH hat der Revisionsstelle Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### 3. Abschnitt: **BETRIEBSMITTEL**

#### **Artikel 12** Betriebsgebäude

<sup>1</sup>Gestützt auf den Vertrag mit der Korporationsbürgergemeinde Altdorf vom 27. September 2017 und in dessen Rahmen ist das APH Inhaber eines selbstständigen und dauernden Baurechts an den Betriebsgebäuden.

<sup>2</sup>Das APH hat die Betriebsgebäude ordnungsgemäss zu unterhalten, auszubauen und zu betreiben.

#### **Artikel 13** Betriebseinrichtungen

Gestützt auf den Vertrag vom 27. September 2017 über die Betriebsübertragung der einfachen Gesellschaft als Vorgängerorganisation sind die Betriebseinrichtungen, wie sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, Eigentum des APH.

#### **Artikel 14** Personal

Das APH übernimmt das Personal, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung im APH rechtskräftig angestellt ist.

#### **Artikel 15** Rückstellungen

<sup>1</sup>Gestützt auf den Vertrag vom 27. September 2017 über die Auflösung der einfachen Gesellschaft als Vorgängerorganisation werden die bisher geäußneten Rückstellungen dem APH zu Eigentum übergeben.

<sup>2</sup>Massgeblich ist die letzte Jahresrechnung der Vorgängerorganisation (einfache Gesellschaft Rosenberg).

### 4. Abschnitt: **FINANZIERUNG**

#### **Artikel 16** Einnahmen

Das APH finanziert seine Ausgaben durch:

- a) den Betriebsertrag, insbesondere durch die Pflögetaxen, die Betreuungstaxen und die Pensionstaxen;
- b) Spenden und Legate;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand.

**Artikel 17**      Taxen (Tagespauschalen)

Der Verwaltungsrat vereinbart mit dem Gemeinderat jährlich die kostendeckenden Taxen im Rahmen des übergeordneten Rechts<sup>8</sup>.

5. Abschnitt:      **RECHNUNGSFÜHRUNG**

**Artikel 18**      Grundsatz

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung orientiert sich an den Vorgaben des Verbands Heime und Institutionen Schweiz (Curaviva Schweiz).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die verbindlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

6. Abschnitt:      **WEITERE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 19**      Aufnahmepriorität

<sup>1</sup> Bei der Aufnahme in das APH haben die Einwohner der Gemeinde Altdorf Vorrang. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Langzeitpflege<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen bewilligen.

**Artikel 20**      Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen der Geschäftsleitung können beim Verwaltungsrat, solche des Verwaltungsrats beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Artikel 29 Absatz 3 GLP bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Art. 12 GLP, RB 20.2231

<sup>9</sup> Art. 6 GLP, RB 20.2231

<sup>10</sup> VRPB, RB 2.2345

## 20.11

(Nov. 2017)

### 7. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 21** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Das APH übernimmt die Rechte und Pflichten, die zugunsten oder zulasten der aufgehobenen Vorgängerorganisation (einfachen Gesellschaft) bestehen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Betriebseinrichtungen.

<sup>2</sup> Das APH übernimmt von der aufgehobenen Vorgängerorganisation (einfachen Gesellschaft) sämtliche Arbeitsverhältnisse. Artikel 333 des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>11</sup> ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup> Solange der Verwaltungsrat die bestehenden Reglemente nicht aufhebt, ändert oder durch neue ersetzt, gelten die bisherigen weiter, sofern sie nicht zwingenden Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

#### **Artikel 22** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Altdorf

Der Präsident: Dr. Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

---

<sup>11</sup> OR, SR 220